



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2017, Nr. 12

1. Juni 2017

Fünfte Satzung zur Änderung der
Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg
für das hochschuleigene Auswahlverfahren in
zulassungsbeschränkten Studiengängen
vom 11. Mai 2012

Vom 1. Juni 2017

Aufgrund von §§ 6b, 6 Abs. 2 Satz 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zul. geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565) i.V.m. § 10 Abs. 2 und 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff., ber. S. 115), zul. geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) i.d.F. vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 3 Abs. 4 Satz 1 u. 2 HVVO hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i.V.m. § 15 der Verfahrensordnung der Gremien der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 1. Juni 2017 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Wissenschaftsministerium hat dieser Änderungssatzung mit Schreiben vom 11. Juli 2017, Az.: 22-7615.31-301/1/1, gemäß § 6b HZG zugestimmt.

Artikel 1 Fünfte Änderung der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 11. Mai 2012 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 15. Mai 2017

1. Der § 1 Abs. 1 erhält die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

„Diese Auswahlsetzung gilt für die hochschuleigenen Auswahlverfahren in den folgenden zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen:

 1. Lehramt Primarstufe (inkl. Profilierung Europalehramt Primarstufe).
 2. Lehramt Sekundarstufe 1 (inkl. Profilierung Europalehramt Sekundarstufe 1),
 3. Erziehungswissenschaft,
 4. Gesundheitspädagogik,
 5. Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache,
 6. Kindheitspädagogik.“
2. a. In § 3 Nr. 1 wird nach a. neu eingefügt:

„b. im Falle der Bachelorstudiengänge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2: der Kompetenznachweis gemäß § 5 a Abs. 3, sofern in diesen Studiengängen eines der dort jeweils genannten Fächer gewählt worden ist.“

b. Die Nummerierung der nachfolgenden Punkte verschiebt sich entsprechend.
3. In § 3 Nr. 1 wird bei c. (neu) nach „Kindheitspädagogik“ eingefügt: „nach § 1 Abs. 1 Nr. 6“.
4. In § 3 Nr. 1 wird bei d. (neu) nach „Kindheitspädagogik“ eingefügt: „nach § 1 Abs. 1 Nr. 6“.
5. a. In § 5 wird als neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) Die Vergabe der in § 1 Abs. 2 genannten 90% der Studienplätze im hochschuleigenen Auswahlverfahren erfolgt bei den Bachelorstudiengängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 unter Einbeziehung von kompetenzorientierten Passungsquoten, die dazu dienen, die kompetenzbezogene Passung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber in bestimmten Lehramtsfächern zu optimieren. Dabei werden im Falle des Bachelorstudiengangs nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 insgesamt:

 1. 26,15% der zur Verfügung stehenden Plätze in Auswahlverfahren der kompetenzorientierten Passungsquote vergeben nach §§ 5 a, 6 und 7, und
 2. die verbleibenden 73,85% der zur Verfügung stehenden Plätze im Auswahlverfahren nach § 6 und § 7 vergeben.

Bewerberinnen bzw. Bewerber gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden auch auf der Rangliste gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 geführt. Die Ranglisten nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden vor der Rangliste gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 berücksichtigt. Im Falle des Bachelorstudiengangs nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden insgesamt:

 1. 42,52% der zur Verfügung stehenden Plätze in Auswahlverfahren der kompetenzorientierten Passungsquote vergeben nach §§ 5 a, 6 und 7, und
 2. die verbleibenden 57,48% der zur Verfügung stehenden Plätze im Auswahlverfahren nach § 6 und § 7 vergeben.

Bewerberinnen bzw. Bewerber gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden auch auf der Rangliste gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 geführt. Die Ranglisten nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden vor der Rangliste gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 berücksichtigt.“

b. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.
6. Der neue Abs. 2 des § 5 erhält die folgende Form (Änderungen unterstrichen):

„(2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

 1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 2. nicht im Rahmen einer gemäß § 6 Abs. 2 HVVO vorweg zu berücksichtigten Quote im Vergabeverfahren bereits eine Zulassung erhält,

3. für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bzw. Satz 5 Nr. 1 den erforderlichen Nachweis nach § 5 a Abs. 3 erbringt.“

7. Der neue Abs. 3 des § 5 erhält die folgende Form (Änderungen unterstrichen):

- „(3) Die jeweils zuständige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7:
1. für die Quoten nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bzw. Satz 5 Nr. 1 i.V.m. § 5 a Abs. 1 und nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bzw. Satz 5 Nr. 2 Ranglisten für jeden der beiden Bachelorstudiengänge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2,
 2. jeweils eine Rangliste für jeden der Bachelorstudiengänge nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 6.
- Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der jeweils zuständigen Auswahlkommission.“

8. Der neue Abs. 4 des § 5 erhält die folgende Form (Änderungen unterstrichen):

- „(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach § 3 erforderlichen Unterlagen nicht frist- und formgerecht vorgelegt wurden. Verspätet eingereichte Unterlagen gemäß § 3 Nr. 1 e werden im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.“

9. Nach § 5 wird folgender § 5 a neu eingefügt:

„§ 5 a Kompetenzorientierte Passungsquoten

- (1) Im Bachelorstudiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt die Auswahl bei der Wahl eines der folgenden Fächer als zweites Fach innerhalb einer der folgenden kompetenzorientierten Passungsquoten:
1. MINT-Fächer (hier: Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht mit Schwerpunkt Chemie, Physik oder Technik),
 2. Islamische Religionspädagogik/Theologie,
 3. Sport.
- Die Höhe der jeweiligen Passungsquoten nach Satz 1 ist in der Anlage 2 Nr. 1 festgelegt.
- (2) Im Bachelorstudiengang nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 erfolgt die Auswahl bei der Wahl eines der folgenden Fächer als erstes Fach innerhalb einer der folgenden kompetenzorientierten Passungsquoten:
1. MINT-Fächer (hier: Chemie, Physik oder Technik),
 2. Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik, Islamische Theologie/Religionspädagogik,
 3. Französisch,
 4. Musik, Kunst,
 5. Sport.
- Die Höhe der jeweiligen Passungsquoten nach Satz 1 ist in der Anlage 2 Nr. 2 festgelegt.
- (3) Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz in den in Abs. 1 und 2 genannten Fächern ist wie folgt nachzuweisen:
1. für die Fächer Musik, Kunst und Sport durch den Nachweis der erfolgreich absolvierten Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 58 LHG,
 2. für die MINT-Fächer sowie die Fächer Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik und Islamische Theologie/Religionspädagogik sowie Französisch in der Regel durch den Nachweis, dass das gewählte Fach oder eines der Fächer innerhalb einer kompetenzorientierten

Passungsquote bis zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung belegt worden ist.

Im Einzelfall kann die besondere Kompetenz für das gewählte Fach gemäß Abs. 3 Nr. 2 auch durch ein Motivationsschreiben nachgewiesen werden, das folgende Voraussetzungen erfüllen muss:

- Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A 4 Seiten,
 - Darstellung der besonderen Beweggründe für die Wahl des angestrebten Bachelorstudiengangs nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 und des angestrebten Berufs unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Eignung und Motivation für das gewählte Fach,
 - eigenhändig unterschriebene Erklärung, dass das Motivationsschreiben selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht worden sind.
- (4) Wird eines der in Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Fächer als zweites bzw. als erstes Fach gewählt, jedoch die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz gemäß Abs. 3 nicht nachgewiesen, so erfolgt die Teilnahme am Auswahlverfahren im Rahmen von § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bzw. Satz 5 Nr. 2.
- (5) Die Rangliste innerhalb der jeweiligen kompetenzorientierten Passungsquote wird aufgrund der Regelungen gemäß § 6 und § 7 gebildet.
- (6) Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten findet ein Nachrückverfahren entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 HVVO statt. Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten verfügbar gebliebene Studienplätze werden im Rahmen der Quote nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bzw. Nr. 4 vergeben.“

10. a. Nach Anlage 1 wird als neue Anlage 2 eingefügt:

„Anlage 2 Festlegung der kompetenzorientierten Passungsquoten

Die nachfolgend für die verschiedenen Fächer im Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) bzw. im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*) festgesetzten Studienplatzzahlen im Rahmen der kompetenzorientierten Passungsquoten nach § 5 a gelten für jeweils ein Studienjahr. Zum Wintersemester 2017/2018 unbesetzt gebliebene Studienplätze sind zum Sommersemester 2018 zu vergeben (nachfolgend wird die Aufteilung der Studienplätze zwischen Winter- und Sommersemester jeweils in Klammern ergänzt).

1. Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*)
 - a. MINT-Fächer (insgesamt 36 Studienplätze (27/9), davon für naturwissenschaftlich-technischen Sachunterricht mit Schwerpunkt Chemie 16 Studienplätze (12/4), mit Schwerpunkt Physik 9 Studienplätze (7/2) und mit Schwerpunkt Technik 11 Studienplätze (8/3)),
 - b. Islamische Theologie/Religionspädagogik: 3 Studienplätze (2/1),
 - c. Sport: 18 Studienplätze (13/5).
2. Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* (inkl. Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*)
 - a. MINT-Fächer (insgesamt 64 Studienplätze (48/16), davon für Chemie: 28 Studienplätze (21/7), für Physik: 16 Studienplätze (12/4) und für Technik: 20 Studienplätze (15/5)),
 - b. Theologien (insgesamt 39 Studienplätze (28/11), davon für Evangelische Theologie/Religionspädagogik 15 Studienplätze (11/4), für Katholische Theologie/Religionspädagogik 18 Studienplätze (13/5) und für Islamische Theologie/Religionspädagogik 6 Studienplätze (4/2)),
 - c. Französisch: 22 Studienplätze (16/6),
 - d. Kunst, Musik (insgesamt 38 Studienplätze (29/9), davon für Kunst 21 Studienplätze (16/5) und für Musik 17 Studienplätze (13/4)),

- e. Sport: 33 Studienplätze (25/8).“
 - b. Die Nummerierung der nachfolgenden Anlagen ist entsprechend anzupassen.
11. In der neuen Anlage 6 wird in Satz 2 beim ersten Spiegelstrich der Ausdruck „0 – 1 Jahr: 1 Punkt“ ersetzt durch „min. 6 Monate bis 1 Jahr: 1 Punkt“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung für das Auswahlverfahren zum Studienbeginn im Wintersemester 2017/2018.

Freiburg, den 1. Juni 2017

gez. Druwe

Prof. Dr. U. Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg